

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2285**- 4. 10. 93****Betreff**

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 52	-GE/19. P3
Datum:	7. OKT. 1993
Verteilt	8. 10. 93 <i>MB</i>

Dr. Labuda

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Feld*



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-272/189-1993

Nebenstelle 2982

4.10.1993

Fr. Dr. Margon

Betreff

Vermessungsgesetz - Entwurf einer Novelle; Vermessungsverordnung - Entwurf einer Novelle; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 96 239/7-IX/6/93

96 236/1-IX/6/93

Zum obbezeichneten Gesetz- bzw. Verordnungsentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

I. Zum Entwurf einer Vermessungsgesetz-Novelle:

1. Allgemeines:

Das Vermessungsgesetz befaßt sich insgesamt wesentlich intensiver mit bestehenden Grenzen und der Umwandlung von Grundstücken als mit neuen Grenzen. Auf die Bedürfnisse der Gebietskörperschaften zur Herstellung der Grundbuchsordnung nach baulichen Maßnahmen wird zu wenig Rücksicht genommen. Darüberhinaus wird der Grundsteuerkataster, welcher in den nächsten Jahrzehnten als Bestandteil des Grenzkatasters an Bedeutung gewinnen wird, vernachlässigt. Die Bestimmungen des Art. I Z. 71 erscheinen nicht ausreichend.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten auch Vorschläge, die geeignet sind, das Ungleichgewicht zwischen Umwandlungsvermessungen und Teilungsvermessungen zu beheben. Dies soll durch eine

- 2 -

Bezugnahme der Definition des Grenzkatasters auf vermessene Grenzabschnitte statt auf zur Gänze vermessene Grundstücke erreicht werden. Es ist nicht einzusehen, daß bei einer Vermessung entstehende, gleichwertige Grenzpunkte, die zur Gänze auf einem vermessenen Grundstück liegen, grenzkatasterwürdig sind, während andere Punkte, die diese Eigenschaft nicht aufweisen, nicht in den Grenzkataster einbezogen werden können. Eine erhebliche Anzahl neu vermessener Grenzpunkte fällt demnach nicht unter den rechtlichen Schutz des Grenzkatasters.

2. Im einzelnen:

Zu Art. I:

Zu Z. 8:

Die Ersichtlichmachung bestimmter Vermessungszeichen im Grundbuch ist zu hinterfragen. Der zu erwartende Erfolg steht in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere des Landes Wien ist auf Grund der bestehenden Regelungen bereits ein ausreichender Schutz gewährleistet. Die Anfügung des Abs. 4 im § 4 kann daher entfallen.

Zu Z. 10:

Wenn die Inhalte der Z. 8 des Entwurfs in den Rechtsbestand übernommen werden, muß die Ersichtlichmachung anlässlich der Veränderung von Vermessungszeichen entweder amtswegig gelöscht oder vom Grundeigentümer veranlaßt werden. Dies trifft insbesondere Verwalter von öffentlichem Gut, auf deren Grundstücke die meisten Festpunkte liegen. Der zusätzliche Aufwand ist für den Grundeigentümer unzumutbar.

Zu den Z. 22 und 23:

Das Vermessungsgesetz enthält zwar Bestimmungen über die Vereinigung von Grundstücken, es läßt jedoch solche über die Teilung

- 3 -

von Grundstücken vermissen. Nach § 12 soll daher die folgende Bestimmung als § 12a eingefügt werden: "Wird auf Grund von Wahrnehmungen und Meldungen gemäß § 46 festgestellt, daß sich die Nutzungsart eines Grundstückes in einem Teilbereich geändert hat, kann das Vermessungsamt die Teilung dieses Grundstückes im Anmeldebogenverfahren veranlassen. Der Eigentümer ist von der beabsichtigten Teilung in Kenntnis zu setzen. Erhebt er innerhalb von vier Wochen keine begründeten Einwendungen, gilt seine Zustimmung als erteilt."

Die Verweisung auf § 46 (neu) soll zum Ausdruck bringen, daß die Initiative zur Grundstücksteilung von der Gebietskörperschaft ergriffen wird, da es u.a. in deren Interesse liegt, die Führung von Geo-Informationssystemen durch einheitlich bezeichnete und koordinativ festgelegte Nutzungsbereiche zu erleichtern. Auch gehen verschiedene Materiengesetze (z.B. Bauordnungen) vom Vorhandensein eigener Grundstücke aus, ohne daß eventuelle Eigentumsübertragungen von Bedeutung wären. Weiters würde dadurch eine einfachere und schnellere Verbücherung und Herstellung der katastralen Ordnung erreicht werden. Die Auswirkungen der im § 38 Abs. 1 festgesetzten Frist wären reduzierbar. Eine Verwaltungsvereinfachung wäre die Folge: Die Gebietskörperschaft stellt das Einvernehmen mit dem Vermessungsamt her. Der Grundeigentümer wird in das Verfahren eingebunden. Die Vermessungsbehörde entscheidet, ob Einwände als begründet anzusehen sind.

Zu Z. 26:

§ 15 Abs. 1 soll durch eine weitere Ziffer mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: "X. durch abschnittsweise Umwandlung von Grundstücksgrenzen (teilweise Neuanlegung)".

Zu Z. 27:

§ 17 Z. 3 und 4 soll dahingehend modifiziert werden, daß jeweils die Wortfolge "hinsichtlich jener Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind" entfällt.

- 4 -

Zu Z. 32:

Die gewählte Formulierung des § 25 führt zu einer wesentlichen Änderung der bisher nach den Grundsätzen des ABGB normierten Bestimmungen für die Festlegung von Grenzen. Das Beweismittel des ruhigen Besitzstandes entfällt, nunmehr sind die in unterschiedlicher Qualität vorliegenden katastertechnischen Unterlagen ausschlaggebend. Die Formulierung führt dazu, daß Grenzstreitigkeiten provoziert werden. Den Grundeigentümer werden demnach Verwaltungs- und Gerichtsverfahren treffen, die bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage vermieden würden. Weiters ist auf Grund dieser Bestimmungen ein erheblicher Mehraufwand zu erwarten.

§ 25 Abs. 1 sollte daher folgendermaßen eingeleitet werden: "In der Grenzverhandlung ist von den erschienenen beteiligten Eigentümern anhand der vorhandenen Behelfe und nach dem ruhigen Besitzstand der Verlauf der Grenzen festzulegen ..."

Die erläuternden Bemerkungen zu § 25 entsprechen darüberhinaus weder der Praxis noch der bisherigen Rechtsprechung.

Zu Z. 33:

Ein Vorgehen gemäß § 26 führt zu einem exorbitanten Mehraufwand für die Vermessungsbefugten. Siehe dazu die Ausführungen zu den Z. 53 bis 57.

Die im Abs. 4 enthaltene Verweisung ist zu berichtigen.

Zu Z. 40:

Der im § 34 Abs. 1 der geltenden Fassung enthaltene Klammerausdruck ist zu ergänzen, sodaß er lautet: "(gemäß § 17 Z. 1 und 2)".

Zu Z. 41:

§ 35 Abs. 2 ist folgendermaßen zu modifizieren:

"(2) Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grenzabschnitte und Grundstücke haben die Festlegungen gemäß § 25 Abs. 1 zu entfallen; an ihre Stelle treten die Angaben des Grenzkatasters."

- 5 -

Die Bestimmung des Abs. 3 führt zu einem erheblichen Zeitaufwand bei der Grenzverhandlung und ist in der Praxis nicht durchführbar.

Zu Z. 49:

§ 39 Abs. 5 kann verbunden mit den Bestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes die Durchführung des gesamten Planes verhindern und die Erstellung neuer Pläne in Teilen erforderlich machen. Statt dessen wird folgende Textierung vorgeschlagen:

"(5) Die Bescheinigung kann nach Maßgabe der Erfordernisse des § 1a Z. 7 unter der Bedingung ausgestellt werden, daß im Fall von Teildurchführungen von Plänen keine unzusammenhängenden Grundstücksteile entstehen."

Diese Formulierung entspricht den erläuternden Bemerkungen und ermöglicht dennoch eine flexiblere Handhabung bei der grundbücherlichen Durchführung.

Zu § 40:

Die Wiederherstellung von Grenzen im Grenzkataster soll allen Vermessungsbefugten ermöglicht werden und nicht nur den Vermessungsbehörden vorbehalten sein.

Zu Z. 52:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die Grenzfeststellung zum einen den Vermessungsbehörden übertragen, zum anderen finden sich im § 850 ABGB deckungsgleiche Bestimmungen, die eine Zuständigkeit der Bezirksgerichte im Verfahren Außerstreitsachen bedingen. Dieser Rechtszustand führt unweigerlich zu Kompetenzüberschneidungen. Die Lösung der unbefriedigenden Rechtslage wird in der Konzentration des Grenzfeststellungsverfahrens - soweit es sich nicht um Besitzstörungsverfahren oder Eigentumsklagen handelt - bei der Vermessungsbehörde durch die sinngemäße Übernahme der §§ 850 bis 853 ABGB im § 41 des Vermessungsgesetzes gesehen. Diese Vorgangsweise führt unweigerlich zu einer Vielzahl von Verfahren bei den Verwaltungsbehörden. Auf den dadurch bedingten exorbitan-

- 6 -

ten Anstieg des bei den Verwaltungsbehörden entstehenden Mehraufwandes wird verwiesen. Darüberhinaus werden die Behörden nicht in der Lage sein, die Verfahren in angemessenen Zeiträumen durchzuführen.

§ 41 Abs. 6 sieht vor, daß der Eigentümer binnen sechs Wochen nach Erlassung des Bescheides der Verwaltungsbehörde den Prozeßweg beschreiten kann. Damit tritt der Bescheid der Vermessungsbehörde außer Kraft. Art. 94 B-VG statuiert zwar grundsätzlich die Trennung von Justiz und Verwaltung, dem Gesetzgeber ist es jedoch nicht verwehrt, Fälle der sukzessiven Zuständigkeit zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten vorzusehen. Der Verfassungsgerichtshof sieht diese Konstruktion als mit dem Trennungssatz vereinbar an. Wesentlich für die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorgangsweise ist, daß das Gericht nach der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde angerufen werden kann und damit die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ex lege außer Kraft tritt. Das Gericht hat die Sache neu - und nicht bloß nachprüfend - zu entscheiden. Ein instanzenmäßiges "Nacheinander" in ein und derselben Frage wäre in jedem Fall verfassungswidrig.

In den Erläuterungen auf Seite 2 findet sich folgende Formulierung: "Neben dem Verwaltungsverfahren steht den Eigentümern jedenfalls die Möglichkeit offen, ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen." Diese Textierung ist verfassungsrechtlich bedenklich. Der Verfassungsgerichtshof hat ausdrücklich festgestellt, daß über dieselbe Sache nicht Gerichte und Verwaltungsbehörden - nebeneinander oder miteinander - entscheiden dürfen (VfSlg. 4455, 7710). Obwohl aus dem Zusammenhang erkennbar ist, daß das Gericht statt der Behörde die Entscheidung trifft, ist unbedingt zu empfehlen, die zitierte Formulierung zu ändern.

Zu Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu Z. 32 verwiesen.

Zu Z. 55:

Aus den Erläuterungen zu § 43 Abs. 4 geht hervor, daß auf Grund

- 7 -

dieser Bestimmung den Vermessungsbefugten ein Ladungsrecht einschließlich der Präklusionsfolgen des § 42 AVG eingeräumt wird. § 43 Abs. 4 formuliert lediglich: "§§ 40 bis 44 AVG sind sinngemäß anzuwenden." Diese Formulierung ist zu wenig präzise. Die Bestimmung soll im Sinne der Erläuterungen ergänzt werden und klarstellen, ob den Vermessungsbefugten insoweit Behördenfunktion zukommt, als sie dadurch zur Ladung in Form von Ladungsbescheiden ermächtigt wären.

Zu Z. 56:

Niederschriften stellen einen wesentlichen Bestandteil des amts-eigenen Aktes dar. Die Weitergabe von Niederschriften kann daher nur in Form von Gleichschriften und nicht im Original erfolgen.

Zu den Z. 63 und 64:

Aus den Erläuterungen geht hervor, daß § 47 in Entsprechung des § 78 AVG die Entrichtung der Verwaltungsabgaben regelt. § 78 AVG enthält jedoch eine Verwaltungsabgabenbefreiung bei Vollziehung der Gesetze in mittelbarer Bundesverwaltung für die Agrarbehörden und die Landesbehörden. Sämtliche Abfragen aus der Grundstücksdatenbank und Grundbuchsdatenbank wären jedoch in Hinkunft gebührenpflichtig. Die Verfahren nach den §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes wären in Hinkunft verwaltungsabgabepflichtig und würden durch die Vielzahl der Verfahren den Landesverwaltungen erhebliche Kosten verursachen. Der mittels Erlaß geregelte kostenlose Datenaustausch zwischen Agrarbezirksbehörden und dem BEV wäre hiedurch gefährdet. Die Verwaltungsabgabenbefreiung des § 78 AVG ist daher unbedingt zu übernehmen.

Zu § 50:

Es wird folgende Formulierung dieser Bestimmung vorgeschlagen:
"Die Ersitzung von Grundstücksteilen über eine Grenze des Grenzkatasters hinweg ist ausgeschlossen."

- 8 -

Zu Z. 70:

§ 52 Abs. 1 soll dahingehend ergänzt werden, daß der Einleitungssatz lautet: "Für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke und Grenzen ist der Grundsteuerkataster nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe weiterzuführen:"

Zu Art. II:Zu § 13:

Die Beurkundung des Rechtstitels durch die Vermessungsbehörde gemäß § 13 LTG wurde für jene Fälle geschaffen, in denen kein Rechtstitel vorliegt. Die Beurkundung eines Rechtstitels steht in keinem Verhältnis zur rechtlichen Relevanz einer Eigentumsübertragung. Es bestünde die Gefahr, daß die Herstellung der Grundbuchsordnung unterbliebe. Ein Zusammenhang mit der Regelungsabsicht des Gesetzgebers im § 15 besteht nicht.

Zu § 15:

Ziel der §§ 15 ff LTG ist die Verbücherung in vereinfachter Weise nach Vollendung einer Baumaßnahme. Derartige grundbücherliche Verfahren beruhen ausschließlich auf vorhandenen Rechtstiteln (z.B. Enteignungserkenntnisse, Verträge, behördlich beurkundete Vereinbarungen, rechtskräftige behördliche Vorschriften u.dgl.). Grundsätzlich ist daher festzustellen, daß die Vermessungsbehörde nicht die geeignete Instanz für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Eigentumserwerbes ist, da dies weder der Systematik des Verbücherungsverfahrens (Prüfung des Rechtstitels durch das Grundbuchsgericht) noch den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung entspricht. Bereits behördlich abgehandelte oder zivilrechtlich vereinbarte Eigentumsänderungen werden dadurch nochmals Gegenstand eines weiteren Behördenverfahrens.

Von der Volksanwaltschaft wurden Unzulänglichkeiten festgestellt. Diese beruhen auf einer weitgehend unzutreffenden Zuordnung von

- 9 -

Mängeln zum vereinfachten Verbücherungsverfahren anstatt zu den vorausgehenden Verfahren zur Schaffung der Rechtstitel. Selbst wenn tatsächlich eine mißbräuchliche Anwendung der §§ 15 ff LTG vorliege, muß festgehalten werden, daß es sich insgesamt um mehrere von der Volksanwalt aufgegriffene Fälle handelt, denen die problemlose Abwicklung von einer Vielzahl von Fällen pro Jahr gegenübersteht. Es ist nicht einzusehen, daß wegen einzelner mißbräuchlicher Anwendungen eine über Jahrzehnte bewährte Institution zur Herstellung der Grundbuchsordnung verändert bzw. wesentlich beeinträchtigt werden darf. Eine mißbräuchliche Anwendung von Gesetzen ist nie gänzlich zu vermeiden. Das Eigentum ist durch eine möglichst rasche Herstellung der Grundbuchsordnung wesentlich besser geschützt als durch ein formalistisch aufgeblähtes Verwaltungsverfahren, welches erst angestrengt wird, nachdem die rechtmäßige Besitzübernahme bzw. die Eigentumsübertragung bereits stattgefunden hat. Eine Erschwerung der grundbücherlichen Durchführung nach §§ 15 ff LTG führt zu wesentlichen Mehrkosten bei den Gebietskörperschaften als Hauptanwender, da die Vielzahl der erforderlichen Grundbuchgesuche nur mit einem erhöhten finanziellen und personellen Aufwand bewältigt werden kann.

Um die Einfachheit des Verbücherungsverfahrens zu gewährleisten, sehen verschiedene Gesetze bei Anwendung der §§ 15 ff LTG Ausnahmen von der behördlichen Bewilligungspflicht vor. Diese der Verwaltungsvereinfachung dienenden Regelungen würden durch die beabsichtigte Novellierung unterlaufen. Zusätzliche Verfahren werden erforderlich und führen zu einer Aufblähung der Verwaltung. Dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung wird dadurch vehement widersprochen.

Darüberhinaus wird auf den Beschluß der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 18.10.1990 verwiesen. Dieser wurde in entscheidenden Punkten nicht berücksichtigt. Die Umsetzung des Beschlusses wird im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 15 ff LTG neuerlich nachdrücklich gefordert.

- 10 -

Zu Z. 5:

§ 16 Abs. 2 soll folgendermaßen formuliert werden:

"(2) Soweit mit der Verbücherung des Anmeldebogens eine Übertragung des Eigentums verbunden ist, hat der Antragsteller den Titel der Eigentumsübertragung der Vermessungsbehörde bekanntzugeben."

Die vorgeschlagene Formulierung sichert im Zusammenhang mit der bereits durchgeführten Grenzverhandlung sowohl die Rechte der Grundeigentümer und gewährleistet darüberhinaus ein einfaches und rasches Verwaltungsverfahren.

Die vorgesehene Bestätigung der Vereinbarkeit von Grunddienstbarkeiten mit dem Bestand oder dem Betrieb einer Anlage durch die Vermessungsbehörde ist bedenklich. Dies kann einen wesentlichen Eingriff in die Rechte des Verfügungsberechtigten darstellen. Weiters ist die Vereinbarkeit nicht immer aus den Grundbuchs- und Katasterunterlagen ersichtlich, sondern erfordert unter Umständen umfangreiche Erhebungen an Ort und Stelle. Da die für die Errichtung der Anlage zuständige Behörde verpflichtet ist, den grundbücherlich Berechtigten Parteistellung einzuräumen, kann § 16 Abs. 3 entfallen.

Zu Z. 6:

Die Wertermittlung wurde bisher ohne Probleme von den Gerichten durchgeführt. Bei Übertragung der Wertermittlung auf die Vermessungsbehörde wäre diese gezwungen, zusätzlich Erhebungen beim Grundbuchgericht vorzunehmen und verschiedene Unterlagen zu beschaffen. Der Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen wird daher der Vorzug eingeräumt.

Es wird vorgeschlagen zu prüfen, ob bei Vorliegen rechtskräftiger Enteignungsbescheide die Wertgrenze entfallen könnte. Dazu wäre im Hinblick auf § 12a des Vermessungsgesetzes dem § 17 folgender Abs. 4 anzufügen: "(4) Der Anmeldebogen kann auch eine Teilung von Grundstücken zur Abgrenzung der im § 15 angeführten Anlagen

- 11 -

ohne Eigentumsübertragung vorsehen. Dazu bedarf es keiner Zustimmung der Eigentümer oder der Buchberechtigten."

Diese Bestimmung soll eine möglichst rasche und ökonomische Herstellung der katastralen Ordnung im Bereich der Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen ermöglichen, und zwar auch bei Überschreiten der Wertgrenzen.

Zu Z. 7:

§ 18 ist auf Grund der oben angeführten Vorschläge zu ändern und neu zu formulieren.

Zu Art. V:

Art. V sieht ein Inkrafttreten verschiedener Bestimmungen mit 1.7.1994 vor. Im Hinblick auf den zu erwartenden stark ansteigenden Arbeitsaufwand bei den Vermessungsbehörden wäre ein Inkrafttreten dieser Bestimmungen erst ein Jahr nach Inkrafttreten der restlichen Bestimmungen dieses Gesetzes vorzusehen.

3. Mehraufwand:

Die Vermessungsgesetznovelle wird ein Ansteigen der Kosten für die Durchführung von Vermessungen bedingen. Die in den Erläuterungen festgestellte Kostenneutralität beim Sachaufwand für den Bund geht zu Lasten der Gebietskörperschaften. Die Feststellung, daß der Personalbedarf beim Bund durch Umschichtungen abgedeckt werden kann, erscheint fraglich, da den zusätzlichen Aufgaben keine Entlastung gegenübersteht.

Auf Grund der langjährigen intensiven Kontakte der Länder mit den Dienststellen des BEV konnte festgestellt werden, daß nur unter Ausnutzung der gesetzlich zugelassenen Bearbeitungszeiten die Erfüllung der bisherigen Aufgaben der Vermessungsämter gewährleistet war. Eine Verschlechterung der Situation ist für die Zukunft zu befürchten. Der zusätzliche Arbeitsaufwand, der mit den

- 12 -

bestehenden personellen Ressourcen nicht abgedeckt werden kann, führt auch beim Land Salzburg zu jährlichen Mehrkosten in der Höhe von ca. 1.350.000 S. Die aus diesem Gesetzesvorhaben resultierenden Mehrkosten sind für das Land Salzburg keinesfalls akzeptabel und müssen jedenfalls vom Bund abgedeckt werden.

II. Zum Entwurf einer Vermessungsverordnungsnovelle:

Zu § 5:

Die Ausnahmebestimmungen im Abs. 3 wären auch auf Vermessungen für die im § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes genannten Zwecke auszudehnen. Ist die Durchführung nach §§ 15 ff LTG nicht möglich, wird die Erstellung neuer erweiterter Pläne erforderlich.

Zu § 7:

Im Hinblick auf § 1a Abs. 1 Z. 2 des Vermessungsgesetzes ist § 7 um die Genauigkeitsangabe für die Höhe zu ergänzen.

Zu § 9:

Im Abs. 2 ist der Begriff "Benützungsort" durch den Ausdruck "Nutzungsort" zu ersetzen.

Zu § 10:

Die derzeit in Geltung stehende Fassung des Abs. 2 zweiter und dritter Satz sollte aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Verzeichnissen beibehalten werden.

Abs. 4 fordert die kostenlose Lieferung von Daten in maschinenlesbarer Form durch Vermessungsbefugte an das Vermessungsamt. Gleichzeitig bleibt jedoch die kostenpflichtige Abgabe der für die Planerstellung erforderlichen Katasterdaten bestehen.

Zu § 13:

Die Planerstellung durch Vermessungsbefugte zur Eintragung von

- 13 -

räumlich begrenzten Dienstbarkeiten führt entgegen der bisherigen Vorgangsweise zu erheblichen Kostensteigerungen.

Weiters wird darauf verwiesen, daß eine endgültige Beurteilung der Vermessungsverordnungsnovelle erst nach Vorliegen des Zeichenschlüssels erfolgen kann.

Mehraufwand:

Hinsichtlich des zu erwartenden Mehraufwandes wird auf die Ausführungen zur Vermessungsgesetz-Novelle verwiesen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor